

Staatsgrenze: Abgrenzung des Territoriums eines Staates von dem Territorium benachbarter Staaten (→ *Staatsgebiet*) und vom offenen Meer. Je nach ihrer Art werden die S. als staatliche Land-, Wasser- oder Luftgrenzen bezeichnet. Es wird zwischen orographischen, geometrischen und astronomischen S. unterschieden. Die orographische S. — auch natürliche Grenze genannt — ist unter Berücksichtigung der Geländebeschaffenheit (Berge, Gebirgskämme, Flußläufe) gezogen; die geometrische S. ist ohne Berücksichtigung der Geländebeschaffenheit zumeist als gerade Linie gezogen; die astronomische S. ist in Übereinstimmung mit einem Längen- oder Breitengrad des geographischen Netzes festgelegt. In der Praxis erfolgt die Festlegung des Grenzverlaufes vor allem nach orographischen und geometrischen Gesichtspunkten, vielfach in kombinierter Form. Bei schiffbaren Flüssen verläuft die S. in der Regel in der Mitte der Hauptfahrrinne oder des Talweges (Linie der größten Wassertiefe). Bei nicht schiffbaren Flüssen verläuft die S. gewöhnlich in der Flußmitte oder in der Mitte des Hauptflußbettes. Die heute existierenden S. sind auf gewohnheitsrechtlicher oder vertraglicher Basis zustande gekommen. Nachbarstaaten legen den Verlauf ihrer S. in der Regel in vertraglicher Form fest. Die Bestimmung der Seegrenzen unterliegt der innerstaatlichen Gesetzgebung des Küstenstaates. Sie entsprechen den äußeren Grenzen der Territorialgewässer eines Staates. Nach der allgemeinen Staatenpraxis legen die Staaten die Breite ihrer Territorialgewässer zwischen 3 und 12 Seemeilen fest; einige Staaten (z. B. lateinamerikanische) beanspruchen Territorialgewässer in größerer Breite. Die DDR hat die Breite ihrer Territorialgewässer in der Ostsee mit 3 Seemeilen bestimmt. Es entspricht dem gegenwärtigen Stand

des Völkerrechts und der Rechtsauffassung der Mehrheit der Staaten, die u. a. auch in der von der III. UN-Seerechtskonferenz erarbeiteten und 1982 verabschiedeten Konvention zum Ausdruck kommt; daß die Breite der Territorialgewässer nicht mehr als 12 Seemeilen betragen darf. Die vertragliche Festlegung des Grenzverlaufes zwischen Nachbarstaaten und seine Eintragung in eine kleinmaßstabige Karte wird als Grenzdelimitation bezeichnet. Auf ihrer Grundlage erfolgt die Markierung im Gelände durch Grenzpfähle, -steine usw. Dieser Vorgang heißt Grenzdemarkation. Im Interesse des Schutzes ihrer S. legen die Staaten durch innerstaatliche Gesetzgebung ein spezielles Grenzregime fest, das die Verhältnisse an den S. und den Verkehr über sie regelt. In der DDR geschieht das insbesondere durch das —\* *Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik* (Grenzgesetz) vom 25. 3. 1982, die Durchführungsverordnung zum Grenzgesetz (Grenzverordnung) vom 25. 3. 1982 und die Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzordnung) vom 25. 3. 1982, sämtlich in Kraft getreten am 1. 5. 1982. Die S. ist Grenze der Gebietshoheit eines Staates. Aus dem alle Staaten verpflichtenden Grundsatz der territorialen —<■ *Integrität des Staates* ergibt sich die Unantastbarkeit der S. Ein friedliches Neben- und Miteinanderleben der Staaten erfordert zwingend die allseitige Respektierung der S. (→ *Gewaltverbot*). Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg hat deshalb den Angriff auf die Grenze eines Staates, ihre Verletzung zu einem der schwersten Völkerrechtsdelikte erklärt. Die Methode der Grenzverletzungen zur Vorbereitung einer Aggression ist wiederholt vom deutschen Imperialismus, insbesondere